

KW Gösgen - Umsetzung Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

MZ6 - Revitalisierung Stegbach

Auflageprojekt

Situation Kantonalen Erschliessungs- & Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften 1:1000

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Revitalisierung Stegbach" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach Ar. §39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Plan Nr.	202	Mst.	1:1000
Auftragsnr.	83.1610	Index	Planänderung
Erstellt	24.02.2026	A	
Gez. / Kon.	Tri/Abe / Ex	B	
Format	297 / 1680	C	
		D	

Legende Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich / Betrachtungsperimeter
- Projektperimeter
- neuer Bachlauf mit Niederwasserrinne
- Böschung
- temporäre Baupiste (mit / ohne Schüttung)
- Bodendepot
- Installationsplatz
- Biberschutzgitter
- Rodung Hecke

Legende Orientierungsinhalt

- Mischwasserleitung
- Schmutzwasserleitung
- Meteorwasserleitung
- Wasserleitung
- Elektroleitung
- Gasleitung
- Swisscom Leitung
- Cablecom Leitung
- Fernwärmeleitung
- Strassenbeleuchtung
- Strassenablauf

- Wurzelstock
- Wurzelstamm
- Faschine
- Holzpfahlschwelle
- Bestockung
- Raubbaum
- Blocksatz (mit Fischgarage)
- Blocksteinschwelle

- Böschung
- Baum BHD <10cm
- Baum BHD 10-30cm
- Baum BHD >30cm
- Robinie
- Gewässerraum
- Hecke & Uferbestockung
- Schutzbereich Transitsgas
- Drittprojekt

Stützt auf §§44ff und 68ff Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (PBG) vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. Juli 2018) erlässt das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (BJD) folgende mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Revitalisierung Stegbach" verbundenen Sonderbauvorschriften:

§1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Revitalisierung Stegbach" bezweckt die ökologische Aufwertung des Stegbaches inkl. Teile der Zuläufe Losterforbach, Stüsslingerbach & Eibach auf einer Länge von rund 1.1 km.

§2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine strichpunktierte, dunkelrote Linie gekennzeichnete Gebiet.

§3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Baubehörde im Sinn von §135, Absatz 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetz ist das Bau- und Justizdepartement. Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Losterfor und Obergösgen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§4 Massnahmen und Gestaltung
Rückbau bestehende Pflasterung der orografisch linken Böschung und der Sohle über den gesamten Perimeter.
Teiltrückbau des bestehenden Tosbeckens am Losterforbach für die Wiederherstellung der Längsvernetzung inkl. Anpassung des Längsgefälles.
Teiltrückbau des bestehenden Absturzes am Stegbach für die Wiederherstellung der Längsvernetzung inkl. Auffüllung des Tosbeckens und Anpassung des Längsgefälles. Massnahmen zur Sohlensicherung mittels Blocksteinen, Holzpfählen und Tothholzelementen.
Entfernung sämtlicher invasiven Neophyten innerhalb des Perimeters. Die bestehenden Robinien werden inkl. Wurzelstock komplett entfernt.
Abtrag der orografisch linken Böschung und Gestaltung einer leichten Mäandrierung des Gerinnes mit unterschiedlichen Böschungsneigungen in den Abschnitten A, B und C.
Bau einer Geschiebezugabestelle für den periodischen Eintrag von Geschiebe aus den Geschiebesammler am Losterfor- und Stüsslingerbach. Freihalten der Böschung im Unterstrom der Mündung des Losterforbachs in den Stegbach auf einer Länge von rund 35 m für eine Geschiebezugabestelle für den periodischen Eintrag von Geschiebe aus den Geschiebesammlern am Losterfor- und Stüsslingerbach oder anderweitigen Geschiebesammlern. Bei einzelnen Ufererosionsstellen ist ebenfalls eine Geschiebezugabestelle möglich.
Ökologische Aufwertung des Gerinnes mittels Pfahlschwellen (Definition Nettogefälle und Kolkbildung), Lenkbuhnen, Wurzelstöcken, Faschinen, Fischgaragen und weiteren Tothholz- und Strukturelementen.
Einbau Biberschutzgitter bei teilweise rückgebaute Uferböschung aufgrund Entfernung Robinien sowie bei zu schützender Infrastruktur und Leitungen, welche in Fließgewässern münden.
(Bsp. Transitsgasleitung). Die genaue Lage und Länge ist situativ abhängig.
Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass standorttypische Lebensräume erhalten bleiben oder sich entwickeln können (GschV, Art 41c). Aufgrund des Bauvorhabens ist eine Hecke mit der Fläche von 365 m² zu fällen. Das Bepflanzungskonzept sieht vor, 50% der unbestockten Flächen neu zu bestocken. Es wird dabei unterschieden zwischen Arten in gewässernahen Bereichen und Arten in gewässerräumlichen Bereichen. Die vorgesehene, zu bestockende Fläche von über 2000 m² übersteigt die zu rodende Heckenfläche um ein Vielfaches. Die nicht bestockten Flächen werden ebenfalls in zwei Flächentypen (Auengewächse auf Kiesbänken / Flachufern und eingesäte Krautvegetation / Hochstaudentflur auf allen übrigen Flächen) unterschieden.

§5 Bodenschutz und Entsorgung
Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu begleiten. Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben gemäss dem Bodenschutzkonzept eingehalten wurden.

§6 Unterhalt
Die Unterhaltmassnahmen und Zuständigkeiten werden nach Bauabschluss im Gewässer- Unterhaltskonzept der beiden Gemeinden Losterfor und Obergösgen festgelegt.

§7 Nutzung
Bauten und bauliche Anlagen - auch Kleinbauten - sind nur wie im kantonalen Gestaltungs- und Erschliessungsplan dargelegt zugelassen. Die Nutzung dient ausschliesslich der Revitalisierung des Stegbaches.

§8 Werkleitungen
Vom Projekt "Revitalisierung Stegbach" sind bestehende Werkleitungen betroffen und werden entsprechend angepasst. Die Werkleitertümer sind vom Bauherrn entsprechend über das Vorhaben zu informieren.

§9 Baustellenerschliessung
Die Baustellenerschliessung erfolgt über die Bachstrasse, die Grubenstrasse, die Stöckenstrasse, die Scheibenstandstrasse sowie über eine temporär zu erstellende Baupiste auf der orografisch linken Seite.

§10 Abtretungs- und Duldungspflicht
Das für die Realisierung der geplanten Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach §42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt.

§11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Revitalisierung Stegbach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt werden.

§12 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

